

Überreicht durch:

**Anwaltskanzlei
Steinort**

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen -

Aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Januar 2010

A. Aus der Gesetzgebung**Das Wirtschaftswachstumsbeschleunigungsgesetz**

Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22.12.2009, In-Kraft-Treten im Wesentlichen am 01.10.2009 (BGBl I, S. 3956)

I. Allgemeines

Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde im Dezember 2009 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Mit ihm wurden zuvor in der **Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und FDP** beschlossene **steuerliche Sofortmaßnahmen** umgesetzt. Es handelt sich dabei um das **dritte Konjunkturpaket**, das deutsche Bundesregierungen innerhalb eines Jahres **gegen die 2007 begonnene Wirtschaftskrise** auflegten.

II. Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick**1. Regelungen zur Familienentlastung und -förderung**

Familien mit Kindern sollen **steuerlich entlastet und gefördert** werden. Dazu wird der **Kinderfreibetrag** ebenso wie der **Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** für jedes Kind von insgesamt 6.024 € auf 7.008 € **angehoben**. Diese ab dem Veranlagungszeitraum 2010 geltende Anhebung wird durch eine **Erhöhung des Kindergeldes** flankiert, das für jedes steuerlich zu berücksichtigende Kind um 20 € erhöht wird.

2. Regelungen zur Unternehmensbesteuerung

- a) Für **geringwertige Wirtschaftsgüter**, die einer eigenen Nutzung fähig sind, wird - wie bis zur Unternehmensteuerreform 2008 - wieder ein **Abschreibungswahlrecht** eingeführt.
- b) Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurde der Zinsabzug von Unternehmen (Betrieben) begrenzt. Diese Regelung der Zinsschranke (§ 4h EStG, § 8a KStG) soll ebenfalls durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz zugunsten eines **höheren Zinsabzugs für den Steuerpflichtigen** verbessert werden: Dazu wird die **Freigrenze für einen schädlichen Zinssaldo**, die im Zuge des "Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung" von 1,0 Mio. € auf 3,0 Mio. € für die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 erhöht wurde, nunmehr **dauerhaft eingeführt**. Zudem ist nach gegenwärtiger Rechtslage der Zinsaufwand bis zu 30 % des sog. steuerlichen EBITDA (im Wesentlichen handelt es sich dabei um den steuerlichen Gewinn zuzüglich Zinsaufwendungen und Regelabschreibungen auf Anlage-Wirtschaftsgüter) abziehbar.
- c) Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 wurde insbesondere die Regelung des § 8c KStG eingeführt: Danach wird der Verlustabzug einer Körperschaft bei einem sog. „schädlichen Anteilsverkauf“ von mehr als 25 % quotale und von mehr als 50 % vollständig versagt. Insbesondere waren weder eine Konzern- noch eine Sanierungsklausel vorgesehen.

Das Gesetz sieht nun eine solche **Konzernklausel** vor: Nach **§ 8c I 5 KStG** bleiben Verlustvorträge bei konzerninternen Beteiligungserwerben erhalten, wenn eine Person zu 100 % unmittelbar oder mittelbar an der übertragenden und übernehmenden Gesellschaft beteiligt ist. Zudem wird die durch das "Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung" in § 8c Ia KStG eingeführte **Sanierungsklausel** ohne die im BürgerentlastungsG enthaltene zeitliche Begrenzung **unbefristet weitergeführt**.

Auch in den Fällen des Anteilserwerbs außerhalb eines Konzerns oder einer Sanierung wird § 8c I "entschärft": Dazu sieht die Neuregelung in den S. 6 und 7 vor, dass trotz schädlichen Anteilserwerbs Verluste der betreffenden Kapitalgesellschaft (je nach schädlichem Anteilserwerb quotal oder vollständig) in Höhe stiller Reserven des inländischen Betriebsvermögens der Körperschaft erhalten bleiben. Anwendbar sollen diese "Entschärfungen" auf Anteilsübertragungen sein, die nach dem 31.12.2009 stattfinden.

- d) Die **Gewerbsteuer** sieht **umfangreiche Hinzurechnungen von Finanzierungsanteilen**, auch aus Miet- und Pachtzinsen für Immobilien vor, die bisher mit 65 % angenommen und auf 50 % reduziert wurden. Die Änderung ist ab dem Erhebungszeitraum 2010 anwendbar.
- e) **Umstrukturierungen von Unternehmen** sollen durch eine Konzernklausel **erleichtert** werden. **Umwandlungsvorgänge** i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 UmwG, also Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung **sollen keine Grunderwerbsteuer auslösen**. Diese **Grunderwerbsteuerbefreiung** ist mit einer **Behaltefrist für das Grundstück gekoppelt**, die 5 Jahre nach dem Umwandlungsvorgang beträgt. Dasselbe gilt für die Anteile an der Gesellschaft, der das Grundstück gehört. Die Regelungen sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 verwirklicht werden.

3. Entlastungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei der **Erbschaft- und Schenkungsteuer** gibt es 2 wesentliche Änderungen: Eine Änderung betrifft die Unternehmensnachfolge, die andere die erbschaftsteuerlichen Steuersätze.

Die **Bedingungen für die Unternehmensnachfolge** sollen **krisenfester ausgestaltet** werden: Dazu werden die in § 13a ErbStG geregelten Begünstigungen von Betriebsvermögen verbessert.

Auch die **auf Antrag mögliche vollständige Steuerfreiheit wird verbessert**: Begünstigtes Betriebsvermögen bleibt zu 100 % steuerfrei, wenn das Unternehmen 7 Jahre (statt bisher 10 Jahre) fortgeführt wird und die Lohnsumme am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 700 % (statt bisher 1.000 %) der Ausgangssumme gesunken ist. Auch hier sind diese Voraussetzungen nur von Betrieben mit mehr als 20 (statt bisher mehr als 10) Mitarbeitern zu erfüllen. Die erbschaftsteuerlichen Steuersätze der Steuerklasse II werden abgesenkt. Die erbschaftsteuerlichen Änderungen sind auf Erwerbe anwendbar, für die die Steuer nach dem 31.12.2009 entsteht.

4. Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer

Ab dem 01.01.2010 unterliegen **Beherbergungsleistungen** im Hotel- und Gastromiegewerbe zur kurzfristigen Beherbergung nicht mehr einer **Umsatzsteuersatz** von 19 %, sondern nur noch von **7 %**.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB

§§ 556, 242

Betriebskostenbelege

BGB

Anspruch auf Fertigung von Lichtbildern

(AG München in NJW 2010, 78; Urteil vom 21.09.2009 – 412 C 14593/08)

Der **Mieter** ist im Rahmen der Belegeinsicht zur Betriebskostenabrechnung des Vermieters **berechtigt, die Belege abzufotografieren**.

Herausgeber: Juristischer Verlag Juridicus GbR
Hiberniastraße 6
45879 Gelsenkirchen

Tel.: 0209 / 945 806 - 35
Fax: 0209 / 945 806 - 50
www.juridicus.de / info@juridicus.de

„Nach der freien Überzeugung des Gerichts ist das Anfertigen von Ablichtungen von Belegen durch den Mieter auf eigene Kosten im Termin zur Belegeinsicht mit der Anfertigung von handschriftlichen Notizen und Abschriften gleichzusetzen. Dem Mieter kann im Sinne einer effektiven und zweckgerichteten Ausübung des Rechts auf Belegeinsicht nicht verwehrt werden, bei der Belegeinsicht entsprechende handschriftliche Notizen und Abschriften der Belege anzufertigen. Andernfalls würde die Belegeinsicht auf das reine Betrachten der Belege und damit nahezu auf eine reine **Förmlichkeit** reduziert werden, zu der lediglich die Erläuterung von Unklarheiten durch den Vermieter hinzukommen würde. Eine außergerichtliche Klärung von Einwänden gegen Betriebskostenabrechnungen würde dadurch weitestgehend auf offensichtliche, bei bloßer Betrachtung der Belege ohne Anfertigung von Notizen oder Abschriften nachvollziehbare Unrichtigkeiten beschränkt werden. Im Übrigen wäre der Mieter auf den Rechtsweg angewiesen. Dies widerspricht aber sowohl dem **Sinn und Zweck der Belegeinsicht** als auch der **Prozessökonomie** und damit dem Interesse von Mieter und Vermieter gleichermaßen. Das Anfertigen von Ablichtungen von Belegen mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere durch Abfotografieren, Einscannen oder Kopieren, kann dabei nach der freien Überzeugung des Gerichts nicht anders behandelt werden als das Anfertigen handschriftlicher Notizen und Abschriften. Insofern nutzt der Mieter lediglich die fortschreitenden technischen Möglichkeiten.

Vielmehr wäre es umgekehrt **treuwidrig, den Mieter auf das mühsame und zeitaufwendige Anfertigen handschriftlicher Abschriften zu verweisen**. Dies wäre im Übrigen auch nicht im Interesse des Vermieters, in dessen Räumen die Belegeinsicht erfolgt und der in angemessener Weise für Rückfragen zur Verfügung stehen muss. Hinzu kommt die **Gefahr von Fehlern oder Ungenauigkeiten beim Abschreiben**, die zu unnötigen Auseinandersetzungen zwischen den Mietparteien führen würden, die erst durch nochmalige Einsichtnahme in die Belege geklärt werden könnten.“ (AG München aaO)

BGB

Kindesunterhalt

BGB

§§ 1572, 1578b

Berücksichtigung von Kindergartenbeiträgen

(OLG Dresden in MDR 2009, 1394; Urteil vom 18.09.2009 – 24 UF 63/09)

Die vom Unterhaltspflichtigen für ein Kind zu zahlenden Kindergartenbeiträge sind bei der Ermittlung seines unterhaltsrelevanten Nettoeinkommens **einkommensmindernd zu berücksichtigen**.

„Denn nach neuerer Rspr. des BGH sind **Kindergartenbeiträge in den Tabellenunterhaltsbeträgen nicht enthalten**. Sie stellen vielmehr einen **Mehrbedarf des Kindes** dar, für den beide Eltern anteilig nach ihren (den Selbstbehalt übersteigenden) Einkommen aufzukommen haben.“ (OLG Dresden aaO)

ZPO

Vollstreckungsfähigkeit eines Titels

ZPO

§ 704 I

Errechnen des Zahlbetrags nach Tachostand

(OLG Koblenz in NJW 2009, 3519; Urteil vom 16.04.2009 – 6 U 574/08)

Ein Urteil, durch welches der Bekl. dazu verurteilt wird, Zug um Zug gegen Rückgabe eines bestimmten Fahrzeugs eine bestimmte **Summe abzgl. eines Betrags zu zahlen, der nach der Kilometerleistung gemäß Tachostand dieses Fahrzeugs zu errechnen ist**, ist mangels Vollstreckungsfähigkeit **unzulässig**.

- I. Ein Titel ist nur dann zur Vollstreckung geeignet, wenn er inhaltlich hinreichend bestimmt ist. **Maßgeblich** hierfür ist in erster Linie der Tenor, ggf. unter Heranziehung von Tatbestand und Entscheidungsgründen. Ein zu vollstreckender Zahlungsanspruch ist hinreichend bestimmt, wenn er **betragsmäßig festgelegt ist oder sich aus dem Vollstreckungstitel ohne weiteres errechnen lässt**.
- II. Entgegen der in Rspr. und Lit. teilweise vertretenen Meinung (z.B. OLG Karlsruhe NJW 2003, 1950; Reinking/Eggert, Autokauf, 9. Aufl., Rn 469) ist der **Tenor, der auf den Tachostand im Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs Bezug nimmt, keineswegs eindeutig**.

„So kann es zum Beispiel im Falle einer Vollstreckung nach wörtlichem Angebot gem. § 756 II ZPO für den Gerichtsvollzieher unklar sein, welcher Tachostand maßgeblich sein soll. Das Argument, durch einen so gefassten Urteilstenor würde einer Vollstreckungsgegenklage vorgebeugt (so OLG Karlsruhe NJW 2003, 1950), trifft nicht zu. Würde ein solches Urteil als Vollstreckungstitel zugelassen, so käme mangels hinreichender Bestimmtheit des abzuziehenden künftigen anfallenden Betrags allenfalls eine Vollstreckung wegen der bezifferten Forderung, also ohne den Abzug, in Betracht; der Schuldner wäre hinsichtlich der ihm zustehenden weiteren Nutzungsentschädigung darauf angewiesen, diese im Wege der **Vollstreckungsgegenklage** geltend zu machen (vgl. zu Ermäßigungsklauseln in einer vollstreckbaren Urkunde BGH NJW 1997, 2887; Musielak/Lackmann, § 704 Rn 7).

Zwar wird es **allgemein als zulässig angesehen, einen Bekl. zur Zahlung einer monatlichen Nutzungsentschädigung bis zur Rückgabe der genutzten Sache zu verurteilen**. Diese Fälle sind jedoch nicht vergleichbar mit dem vorliegenden, in welchem die Bekl. nicht zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung, sondern zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags abzüglich einer **unbestimmten Nutzungsentschädigung** verurteilt worden ist, die zudem **nicht eindeutig für bestimmte Zeiträume festgesetzt ist**.“ (OLG Koblenz aaO)

ZPO

Forderungspfändung

ZPO

§ 850a Nr. 3

Erschwernis-/Wechselschichtzulagen sind unpfändbar

(OVG Lüneburg in DÖV 2009, 1007; Beschluss vom 17.09.2009 – 5 ME 186/09)

Erschwernis- und Wechselschichtzulagen sind gem. § 850 a Nr. 3 ZPO **unpfändbar**.

- I. Schon der **Wortlaut des § 850 a Nr. 3 ZPO** spricht gegen eine Differenzierung zwischen verschiedenen Erschwerniszulagen, da die Vorschrift ausdrücklich neben Erschwerniszulagen noch Gefahrenzulagen und Schmutzzulagen anführt, die aber gerade an die Art der ausgeübten - gefährlichen oder schmutzigen - Tätigkeit anknüpfen.

„Das Verwaltungsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass sich für unpfändbare Erschweriszulagen so gut wie kein Anwendungsbereich mehr finden würde, wenn im Rahmen des § 850 a Nr. 3 ZPO an die Art der ausgeübten Tätigkeit angeknüpft würde.“ (OVG Lüneburg aaO)

- II. Auch die **Entstehungsgeschichte des § 850 a Nr. 3 ZPO** lässt es nicht zu, Zulagen nach der Erschweriszulagenverordnung von dem Anwendungsbereich des § 850 a Nr. 3 ZPO auszunehmen.

„Die Vorschrift des § 850 a ZPO ist durch Art. 1 Nr. 12 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) in die Zivilprozessordnung eingefügt worden. Dem Gesetz liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 5. April 1952 (BT-Drucks. 1/3284 S. 1 ff.) zugrunde. In dem Gesetzentwurf finden sich keinerlei Hinweise dahingehend, dass der Gesetzgeber den eindeutig gewählten Begriff der „Erschweriszulagen“ nicht umfassend, sondern - wie einige der genannten Kommentierungen ohne Auseinandersetzung mit den Gesetzgebungsmaterialien mutmaßen - in einem engeren, zivilprozessualen Sinne verstanden wissen wollte. Dahingehende Anhaltspunkte finden sich auch nicht in der Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Februar 1952 zu dem genannten Gesetzentwurf (vgl. Anlage 2 zum Gesetzentwurf vom 05.04.1952). Falls der Gesetzgeber beabsichtigt gehabt hätte, im Rahmen der neu geschaffenen Vorschrift des § 850 a Nr. 3 ZPO bestimmte Erschweriszulagen von dem Begriff der Erschweriszulagen auszunehmen, hätte es nahe gelegen, dies in den Gesetzgebungsmaterialien deutlich zu machen. Das ist indes nicht geschehen.“ (OVG Lüneburg aaO)

BGB

Umsatzsteuerpflicht

BGB

§§ 1581, 1612b

Überlassung eines Pkw an Handelsvertreter

(BFH in DStR 2009, 2424; Urteil vom 12.05.2009 – V R 24/08)

Fall: Die Kl. lieferte im Rahmen eines Kommissionsverhältnisses Haushaltswaren an Endverbraucher. Der Warenabsatz erfolgte über sog. Gruppenberaterinnen als selbständige Handelsvertreterinnen. Die Gruppenberaterinnen erhielten neben ihrer allgemeinen Provision eine Zusatzprovision von 3 % des Umsatzes der ihnen zugeordneten und von ihnen betreuten Beraterinnen (Zusatzprovision). Außerdem wurden den Gruppenberaterinnen von der Kl. geleaste PKW mit Versicherungsschutz gestellt. Der Versicherungsschutz umfasste ein 24-Stunden-Unfallschutz-Programm für die Gruppenberaterin und deren Ehemann. Auch die GEZ-Gebühr für das Autoradio wurde von der Kl. bezahlt. Insgesamt waren für die Kl. nach ihren Angaben ca. 300 Beraterinnen tätig. Im Streitjahr 1997 hatte die Klägerin 14 Fahrzeuge und im Streitjahr 1998 18 Fahrzeuge geleast.

Im Anschluss an eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung ging das beklagte Finanzamt davon aus, dass die von der Kl. getragenen Kfz-Aufwendungen (Leasingraten) für die PKW-Überlassung eine Zusatzprovision darstelle und die Nutzungsüberlassung als tauschähnlicher Umsatz gem. § 3 XII 2 UStG zusätzlich zu erfassen sei. Das FA erließ entsprechend geänderte Umsatzsteuerbescheide für die Streitjahre 1997 und 1998.

Die **Nichtüberwachung des privaten Nutzungsverbots bei der Überlassung eines Firmenfahrzeugs** an einen Handelsvertreter **führt zur Umsatzsteuerpflicht**.

- I. Nach **st. Rspr.** erbringt ein Unternehmer **Leistungen gegen Entgelt i.S. von § 1 I Nr. 1 UStG**, wenn zwischen ihm und dem Leistungsempfänger ein **Rechtsverhältnis besteht, das einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt begründet**, so dass das **Entgelt als Gegenwert für die Leistung** anzusehen ist (vgl. z.B. BFHE 219, 455 = BFH/NV 2008, 1072).
- II. Demgegenüber liegt **kein tauschähnlicher Umsatz, sondern eine sog. Beistellung** z.B. vor, wenn der Unternehmer einem anderen Unternehmer einen **Gegenstand ausschließlich zu dem Zweck zur Nutzung überlässt, damit** der Berechtigte ihn zur Ausführung der **Leistung an ihn, dem überlassenden Unternehmer, nutzt** und eine **anderweitige Verwendung beim Nutzungsberechtigten** aufgrund der zwischen den Beteiligten bestehenden Vereinbarungen und deren tatsächliche Handhabung **ausgeschlossen** ist (BFHE 221, 74 = BFH/NV 2008, 518).
- III. Nach diesen Grundsätzen ist die Ansicht, die Nutzungsüberlassung der PKW sei ein zusätzliches Entgelt für die Leistungen der Gruppenberaterinnen an die Kl. und keine "Beistellung", zutreffend.
 1. Gegen eine **nichtsteuerbare "Beistellung"** spricht allerdings nicht bereits, dass die PKW-Nutzung dem jeweiligen Unternehmen der Gruppenberaterinnen diene.
 „Denn Empfänger einer "Beistellung" kann auch ein Unternehmer sein, der an den Beistellenden eine entgeltliche Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) erbringt (BFHE 221, 74 = BFH/NV 2008, 518).“ (BFH aaO)
 2. Überlässt ein Unternehmer einem anderen für ihn tätigen Unternehmer - wie hier die Kl. den für sie tätigen selbständigen Handelsvertreterinnen - einen PKW ohne gesondert berechnetes Entgelt zur Nutzung, hängt die Frage, ob es sich dabei um eine zusätzliche Provision für deren Leistung an sie oder lediglich um eine nichtsteuerbare "Beistellung" handelt, davon ab, ob eine private Nutzung durch ein entsprechendes, klar und eindeutig vereinbartes Verbot und dessen tatsächliche Handhabung ausgeschlossen ist. Entscheidend ist, ob das Verbot auch tatsächlich beachtet, überwacht und damit durchgesetzt wird.